

Religiöse Erziehung

Hat das Kind einen [Vormund](#), kann dieser die Entscheidung über die [religiöse Erziehung](#) jedoch nicht alleine sondern nur mit Zustimmung des Gerichtes treffen.

Hierzu müssen die Eltern des Kindes vorher gehört werden.

Ab dem 10. Lebensjahr ist zudem das Kind selbst zu seiner Religion zu befragen.

Nach Vollendung des 12. Lebensjahres kann das Kind nicht zu einem Konfessionswechsel gezwungen werden.

Mit Vollendung des 14. Lebensjahres ist das Kind religionsmündig, d.h. es hat seine volle Entscheidungsfreiheit hinsichtlich Wahl und/oder Ausübung seiner Religion. Das betrifft z. B. auch die Entscheidung über eine Teilnahme am Religionsunterricht.

Fragen der religiösen Erziehung können also auch Eltern bestimmen und beeinflussen, die das [Sorgerecht](#) für ihr Kind nicht mehr haben. Das bedeutet, dass [Pflegeeltern](#) die Grundentscheidung der Eltern über das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung akzeptieren müssen.

Ist es [Pflegeeltern](#) wichtig, dass ein Kind das gleiche religiöse Bekenntnis hat wie sie, sollten sie dies daher vor der Aufnahme eines Kindes mit ihrem Sachbearbeiter des [Jugendamt](#) besprechen.

Gesetzliche Grundlage:

[Gesetz über die religiöse Kindererziehung](#)